

A. MÖGLICHKEITEN DER AUSSENPOLITIK EINES KLEINSTAATES - SOUVERÄNITÄT UND UNABHÄNGIGKEIT

Kleinstaat oder Zwergstaat ¹⁾ - man kommt nicht herum um eine Frage: Wie soll ein Staat, der zu klein ist, um auf Landkarten seinen Namen auf sein eigenes Hoheitsgebiet schreiben zu können, eine eigene Aussenpolitik betreiben? ²⁾

Damit verbunden ist auch die Frage nach der Souveränität dieses kleinen Staatsgebildes. Ihre Existenz bzw. Aufrechterhaltung ist gerade für den Kleinstaat von entscheidender Bedeutung. Grund genug, um für den Fall Liechtenstein etwas genauer darauf einzugehen und dadurch zugleich den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die ganze weiter zu behandelnde Problematik liechtensteinischer Neutralitätspolitik zu betrachten ist.

Unter Souveränität ist in moderner Definition ³⁾ zu verstehen, dass der souveräne Staat sich vollständig selbst regiert und unabhängig, d.h. keiner andern staatlichen Rechtsordnung unterworfen ist. Das heisst nicht, dass der souveräne Staat von den Normen der Moral und des Völkerrechts ausgenommen ist. Dieses Konzept der relativen Souveränität hat sich in der Völkerrechtslehre durchgesetzt. Ein Staat wird nach der Staatenpraxis solange als souverän angesehen, als er nicht in einem andern Staat aufgegangen oder Glied eines Bundesstaates geworden ist. ⁴⁾

Der Ausdruck Souveränität soll hier nicht in jenem Sinne verwendet werden, nach dem ein Staat, der von einem andern wirtschaftlich abhängig ist, seine Souveränität verloren hat.

1) Zur Diskussion dieser Begriffe vgl. EHRHARDT, Der Begriff des Mikrostaates im Völkerrecht und in der internationalen Ordnung, Aalen 1970

2) Nach BRUNHART, Innenpolitische Voraussetzungen einer liechtensteinischen Aussenpolitik, in: Liechtenstein - Politische Schriften 1, Vaduz 1972, S. 108

3) Näheres bei VERDROSS, Völkerrecht, 1964, S. 6 ff.

4) Ebenda, S. 9